



Hinweise

für die Ausbildung zum/ zur



**Schornsteinfeger/
Schornsteinfegerin**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 <i>Aufgaben und Tätigkeiten</i>	3
1.1 Aufgaben	3
1.2 Tätigkeiten	5
• Allgemeine Tätigkeitsmerkmale	5
• Ausübungs- und Aufstiegsformen	9
2 <i>Ausbildung und Weiterbildung</i>	12
2.1 Ausbildungsvoraussetzungen	12
• Bildungsvoraussetzungen	12
• Persönliche Voraussetzungen	12
2.2 Ausbildung	15
• Dauer	15
• Ausbildungsstätten	15
• Inhalt	16
• Nachweise und Prüfungen	17
• Vergütung durch den Ausbildungsbetrieb	17
2.3 Weiterbildung	18
3 <i>Entwicklung und Situation</i>	21
3.1 Entwicklung des Berufes	21
3.2 Berufsaussichten	21
4 <i>Einführungsliteratur/ Medien</i>	23
5 <i>Ansprechpartner</i>	23

Im folgenden Text wird anstelle der Doppelbezeichnung die Berufsbezeichnung in der männlichen oder in der weiblichen Form verwendet. Unabhängig hiervon steht der Beruf Männern wie Frauen offen.

1 Aufgaben und Tätigkeiten

1.1 Aufgaben

Der Schornsteinfeger ist bei seinen Aufgaben viel unterwegs. Er kontrolliert und wartet in regelmäßigen Zeitabständen die Feuerungs- und Lüftungsanlagen von Wohn-, Industrie-, Büro- und Gewerbegebäuden.

Im Schornsteinfegergesetz wird näher erläutert, weshalb diese Aufgaben notwendig sind. Man unterscheidet dabei die vier Arbeitsbereiche:

- Brandverhütung
- Sicherheit
- Umweltschutz
- Beratung

Die folgende Graphik beschreibt die mit diesen Arbeitsbereichen verbundenen Aufgaben des Schornsteinfegers:

Brandverhütung

Sicherheit

- Entfernen von Rückständen aus Schornsteinen, Verbindungsstücken und Feuerstätten durch Kehren und Reinigen
- Regelmäßige Kontrolle der Feuerungsanlagen auf ordnungsgemäßen baulichen Zustand, auf feuergefährliche Mängel
- Meldung an Betreiber oder Eigentümer und Überwachung der Abstellung
- Kontrolle neu errichteter Feuerungsanlagen auf Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften und der allgemeinen Bauvorschriften
- Kontrolle geänderter Feuerungsanlagen auf Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften und anderer Bauvorschriften
- Vorschlägen von vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen im Bereich von Wohnhäusern, Gewerbe und Landwirtschaft

- Kehren und Reinigen von Schornsteinen, Verbindungsstücken und Feuerstätten zur Kontrolle, ob schädliche Abgase ordnungsgemäß aus dem Wohnbereich von Menschen abgeführt werden können
- Regelmäßige Kontrolle der Feuerungsanlagen auf ordnungsgemäßen baulichen Zustand oder auf sicheren Betrieb mit speziellen Prüfgeräten. Bei Mängeln erfolgt die Meldung an den Betreiber oder Eigentümer, und die Abstellung wird überwacht
- Meßtechnische Überwachung der Verbrennungsqualität von Feuerungsanlagen zur Verminderung von Schadstoffen wie Kohlenmonoxid
- Kontrolle neu errichteter oder geänderter Feuerungsanlagen auf Einhaltung der Bauvorschriften und zur Betriebssicherheit
- Kontrolle von Einrichtungen zur Verbrennungsluftzufuhr für Feuerstätten
- Reinigen und Überprüfen von Lüftungsanlagen und Entsorgen von Ablagerungen zur Erhaltung der Raumlufthygiene
- Überprüfen von Störungsmeldungen vor Ort und Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen

**Aufgaben
des
Schornsteinfegers**

Beratung
<ul style="list-style-type: none"> • Informieren der Kunden über Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks im öffentlichen Auftrag und Interesse und die Gebührengestaltung • Aufzeigen von Alternativen der Mängelbeseitigung bei Mängelfeststellungen • Kunden beraten bei der Planung und Vorbereitung von Änderungen, Neubau, Umbau von Feuerungsanlagen • Kunden beraten in Fragen des Schutzes der Wohnumwelt • Kunden beraten im sparsamen Umgang mit Energie • Entgegennehmen von Kundenwünschen/ -beschwerden, verhältnismäßig richtig reagieren

Umweltschutz
<ul style="list-style-type: none"> • Kehren und Reinigen von Schornsteinen, Verbindungsstücken und Feuerstätten zur Kontrolle, ob schädliche Abgase ordnungsgemäß aus dem Wohnbereich von Menschen abgeführt werden können zum Schutz der Wohnumwelt • Messen, Feststellen, Analysieren von Schadstoffen in Abgasen von Feuerungsanlagen, Vergleichen mit Grenzwerten, bei Mängeln erfolgt die Meldung an den Betreiber oder Eigentümer, und die Abstellung wird überwacht • Messen, Feststellen, Analysieren von Schadstoffen in Abgasen von Feuerungsanlagen zur Verbrennungsoptimierung • Erfassen von Daten an Feuerungsanlagen für Maßnahmen der Energieeinsparung • Datenerfassung für Emissionskataster • Überprüfen von Einrichtungen zur Lagerung oder Entsorgung von Rückständen aus Feuerungsanlagen, Entsorgen von Rückständen aus Feuerungsanlagen

1.2 Tätigkeiten

■ Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

• Tätigkeiten und Arbeitsanforderungen des Schornsteinfegers im Überblick

Der Schornsteinfeger übt die ihm übertragenen Tätigkeiten eigenverantwortlich aus. Er kann seine Arbeit in großem Maße selbst vorbereiten und terminieren. Neben den praktischen Arbeiten, wie dem Reinigen und Kehren von Feuerungs- und Lüftungsanlagen, sicherheitstechnischen Überprüfen, Messen nach den Umweltschutzbestimmungen, werden auch verwaltende Arbeiten, wie Datenerfassung, Datenverarbeitung, ausgeführt. Der Betriebsinhaber (Bezirksschornsteinfegermeister) hat das Delegations- und Direktionsrecht für die Tätigkeiten des Mitarbeiters, er kann bestimmte Arbeiten selbst ausführen, muß aber bestimmte Kontrollaufgaben selbst ausführen.

Der Anteil des Kehrens oder Reinigens in einem Kehrbezirk (dem räumlichen Arbeitsbereich) beträgt je nach Beheizungsstruktur etwa 10-30 % am Gesamtarbeitsaufkommen.

Für den Schornsteinfeger wechseln die Einsatzorte der von ihm wahrzunehmenden Tätigkeiten in kurzer Zeitfolge. Dieser ständig wechselnde Arbeitsrhythmus erfordert eine gute Beherrschung der Fertigkeiten und Kenntnisse, um die Reinigungs-, Meß- und Überprüfungstätigkeiten im Sinne der Auftragserteilung zu erledigen. Ein hoher Theorieanteil ist für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben als Grundvoraussetzung für seine Tätigkeiten notwendig.

• Tätigkeiten des Schornsteinfegers im einzelnen

Die Tätigkeiten werden im Berufsbild aus der Schornsteinfegermeisterverordnung, das dem Schornsteinfegergesetz weitgehend gleicht, näher beschrieben:

Die Tätigkeiten des Schornsteinfegers

1. Kehrung, Reinigung und Überprüfung von Schornsteinen, Verbindungsstücken und Feuerstätten
2. Reinigung und Überprüfung von Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen nach der jeweils geltenden Kehr- und Überprüfungsordnung
3. Durchführung der Feuerstättenschau sowie Prüfung und Begutachtung von Feuerungs- und Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen auf ihre Sicherheit
4. Feststellung von Mängeln, insbesondere von Funktionsstörungen, Belästigungen und Gefahren, an Feuerungs- und Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen sowie Beseitigung von Funktionsstörungen an Rauch- und Abgaswegen
5. baurechtlich vorgeschriebene Prüfungen und Begutachtungen sowie Ausstellung entsprechender Bescheinigungen insbesondere zu Rohbau- und Schlußabnahmen
6. Überprüfung von Schornsteinen, Verbindungsstücken und Feuerstätten sowie ähnlichen Einrichtungen nach den Immissionsschutzbestimmungen des Bundes, Feststellung und Weiterleitung von Angaben für die Aufstellung von Emissionskatastern nach den Immissionsschutzbestimmungen des jeweiligen Landes sowie Ausstellung entsprechender Bescheinigungen
7. Überwachung von Feuerungsanlagen, soweit sie nach den Rechtsvorschriften über die Energie-Einsparung als Aufgabe übertragen ist
8. Beratung in feuerungstechnischen Fragen
9. Durchführung der Brandverhütungsschau oder Teilnahme an ihr
10. Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung nach Aufforderung durch die zuständige Behörde und Unterstützung der Aufgaben des Zivilschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen
11. schriftliche Meldung festgestellter Mängel

1. Kehrung, Reinigung und Überprüfung von Schornsteinen, Verbindungsstücken und Feuerstätten

Das Kehren, Reinigen und Überprüfen von Schornsteinen, Verbindungsstücken und Feuerstätten umfaßt das Beseitigen von Verbrennungsrückständen und Ablagerungen sowie die Überprüfung der freien Querschnitte.

2. Reinigung und Überprüfung von Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen nach der jeweils geltenden Kehr- und Überprüfungsordnung

Das Reinigen und Überprüfen von Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen umfaßt die Überprüfung des freien Querschnitts und das Beseitigen von Ablagerungen.

3. Durchführung der Feuerstättenschau sowie Prüfung und Begutachtung von Feuerungs- und Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen auf ihre Sicherheit

Zur Wahrung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) ist durch äußere Beschau (Inaugenscheinnahme) in den Gebäuden, in denen kehr- und überprüfungspflichtige Arbeiten ausgeführt werden, die Feuerstättenschau durchzuführen. Die einschlägigen Vorschriften des Baurechts sind dabei zu beachten. Neben der Feuerstättenschau hat der Bezirksschornsteinfegermeister zusätzlich Prüfungen und Begutachtungen vorzunehmen.

4. Feststellung von Mängeln, insbesondere von Funktionsstörungen, Belästigungen und Gefahren, an Feuerungs- und Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen sowie Beseitigung von Funktionsstörungen an Rauch- und Abgaswegen

Im Sinne der Gefahrenabwehr und zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit sind Tätigkeiten zur Feststellung von Mängeln, Funktionsstörungen und Belästigungen an Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen durchzuführen. Die Beseitigung von Mängeln an Rauch- und Abgaswegen dienen der unmittelbaren Gefahrenabwehr.

5. baurechtlich vorgeschriebene Prüfungen und Begutachtungen sowie Ausstellung entsprechender Bescheinigungen insbesondere zu Rohbau- und Schlußabnahmen

Der Bezirksschornsteinfegermeister wirkt bei vorgeschriebenen baurechtlichen Prüfungen und Begutachtungen mit und stellt die entsprechenden Bescheinigungen aus.

noch ■ Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

6. Überprüfung von Schornsteinen, Verbindungsstücken und Feuerstätten sowie ähnlichen Einrichtungen nach den Immissionsschutzbestimmungen des Bundes, Feststellung und Weiterleitung von Angaben für die Aufstellung von Emissionskatastern nach den Immissionsschutzbestimmungen des jeweiligen Landes sowie Ausstellung entsprechender Bescheinigungen

Zu den Aufgaben, die durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt sind, gehören Messungen an Feuerungsanlagen. Diese Messungen dienen gleichzeitig der Energie-Einsparung. Den Betreibern von Anlagen sind die Meßbescheinigungen auszustellen. Beanstandungen ergeben sich, wenn die einzuhaltenden Grenzwerte überschritten sind. Für die Abgasverluste sind die vorgeschriebenen Werte einzuhalten.

Nach Landesrecht kann die zuständige Behörde in Belastungsgebieten Emissionskataster aufstellen. Durch Rechtsverordnung erhält der Bezirksschornsteinfegermeister die Aufgabe, die für die Aufstellung des Katasters erforderlichen Angaben aus seinem Tätigkeitsbereich zu ermitteln und an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

7. Überwachung von Feuerungsanlagen, soweit sie nach den Rechtsvorschriften über die Energie-Einsparung als Aufgabe übertragen ist

Das Schornsteinfegerrecht ermöglicht es, dem Bezirksschornsteinfegermeister Aufgaben der Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderung an den Betrieb heizungs- und raumlufttechnischer oder der Versorgung mit Brauchwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen zu übertragen. Diese Aufgaben dienen der Energie-Einsparung.

Art und Umfang der Überwachung von Feuerungsanlagen werden durch Rechtsvorschriften festgelegt.

8. Beratung in feuerungstechnischen Fragen

Der Bezirksschornsteinfegermeister wird beauftragt, Kunden in feuerungstechnischen Fragen zu beraten. Diese Beratung erstreckt sich insbesondere auf Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen, die in Zusammenhang mit der Verbrennung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen stehen. Die Beratung erstreckt sich auch auf Fragen des Immissionsschutzes und der Energie-Einsparung.

noch ■ **Allgemeine Tätigkeitsmerkmale**

9. Durchführung der Brandverhütungsschau oder Teilnahme an ihr

Der Bezirksschornsteinfegermeister ist nach Landesrecht gehalten, an der Brandverhütungsschau teilzunehmen bzw. sie durchzuführen. Art und Umfang wird durch Landesgesetz festgelegt.

10. Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung nach Aufforderung durch die zuständige Behörde und Unterstützung der Aufgaben des Zivilschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen

Die zuständige Behörde kann den Bezirksschornsteinfegermeister bei der Brandbekämpfung zur Hilfeleistung heranziehen. Die genauen Kenntnisse der Beschaffenheit und Lage von Feuerungsanlagen sind für die Mitwirkung von entscheidender Bedeutung. Das besondere Fachwissen des Bezirksschornsteinfegermeisters soll zur Unterstützung des Zivilschutzes im Sinne der Brandverhütung genutzt werden.

11. schriftliche Meldung festgestellter Mängel

Stellt der Bezirksschornsteinfegermeister bei der Feuerstättenschau oder bei anderen Tätigkeiten Mängel an Anlagen und Einrichtungen fest, so hat er sie umgehend dem Grundstückseigentümer oder dem Betreiber schriftlich, unter Angabe einer Frist, innerhalb der sie zu beseitigen sind, mitzuteilen. Nicht abgestellte Mängel sind der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

■ **Ausübungs- und Aufstiegsformen**

• **Schornsteinfegergeselle**

Der Schornsteinfeger bearbeitet einen Kehrbezirk gemeinsam mit dem Bezirksschornsteinfegermeister, der verpflichtet ist, einen Mitarbeiter zu beschäftigen. Es kann noch ein Lehrling ausgebildet werden. Der Schornsteinfeger führt alle Tätigkeiten aus, die er nach der Ausbildungsordnung im Ausbildungsberufsbild erlernt hat. Er sammelt praktische berufliche Erfahrungen, die allgemein mit 3 Jahren Dauer als Voraussetzung zur Zulassung zur Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk gelten.

In dieser Zeit werden Meisterprüfungsvorbereitungslehrgänge und Lehrgänge an die technische Entwicklung durch die Schornsteinfegerinnungen oder Landesinnungsverbände angeboten.

noch ■ **Ausübungs- und Aufstiegsformen**

- **Schornsteinfegermeister**

Nach Ablegung der Meisterprüfung verbleibt der geprüfte Schornsteinfeger im Schornsteinfegerbetrieb und ist weiter praktisch tätig. Er wird in ein Verzeichnis der Bewerber für einen Kehrbezirk bei der Anstellungsbehörde, in der Rangfolge der Ablegung der Meisterprüfung, eingetragen. Die Vorbereitungszeit zur Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister dauert etwa 10 bis 13 Jahre. In dieser Zeit wird der Schornsteinfegermeister vermehrt mit Aufgaben im Rahmen der Prüfung und Begutachtung, der eigenverantwortlichen Arbeitsvorbereitung und Kehrbezirksführung sowie der Ausbildung der Auszubildenden beschäftigt.

- **Bezirksschornsteinfegermeister**

Durch die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister durch die zuständige Behörde (Regierungspräsident) wird ein bestimmter Kehrbezirk zur eigenverantwortlichen Bearbeitung und Verwaltung zugewiesen. Er ist im Sinne des Handwerks- und Gewerberechts Inhaber eines Handwerksbetriebes, zugleich hat er als beliehener Unternehmer öffentliche Aufgaben wahrzunehmen.

Ein Schornsteinfegerbetrieb erfordert eine Erstausrüstung für Büro, Werkstatt, Fahrzeug, Werkzeugen und Geräten, die, von der Anzahl der Beschäftigten vergleichbarer Betriebe, eher niedriger anzusetzen ist. Mit dem 65. Lebensjahr endet die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister. Die Altersversorgung wird durch Ansprüche aus der Rentenversicherung und einer Zusatzrente gesichert.

Zusätzliche Weiterbildungsmöglichkeiten sind in Kapitel 2.3 Weiterbildung beschrieben.

- **Ausübungs- und Aufstiegsformen im Überblick**

Auszubildender	3 Jahre; Erlernen aller Fertigkeiten und Kenntnisse, die im Ausbildungsberufsbild gefordert sind
Geselle	3 Jahre; eigenverantwortliches Ausführen der übertragenen Tätigkeiten, Sammeln praktischer Erfahrungen
Meisterprüfung	Zulassung zur Prüfung vor der Handwerkskammer bei Vorliegen der Voraussetzungen
meistergeprüfter Arbeitnehmer	eigenverantwortliches Ausführen der übertragenen Tätigkeiten, Vorbereiten auf die Selbständigkeit
Bez.-Schornsteinfegermeister auf Probe	1 Jahr, eigenverantwortliche Führung eines Kehrbezirkes, Prüfung der ordnungsgemäßen Führung durch die zuständige Behörde
Bez.-Schornsteinfegermeister	eigenverantwortliche Führung eines Kehrbezirkes allgemein bis zum 65. Lebensjahr

2 Ausbildung und Weiterbildung

2.1 Ausbildungsvoraussetzungen

■ Bildungsvoraussetzungen

Für alle anerkannten Ausbildungsberufe, so auch für den Schornsteinfeger, ist gesetzlich keine bestimmte Schulbildung als Zugangsvoraussetzung vorgeschrieben.

Die konkrete betriebliche Einstellungspraxis und die Einstellungsbedingungen sind unterschiedlich. Es ist auf alle Fälle zweckmäßig, sich rechtzeitig bei der Berufsberatung der Arbeitsämter bzw. den Ausbildungsbetrieben zu informieren.

■ Persönliche Voraussetzungen

Die nachfolgenden Graphiken beschreiben wünschenswerte persönliche Voraussetzungen eines Bewerbers um eine Ausbildungsstelle zum Schornsteinfeger. Zu beachten sind auch die angeführten Merkmale, welche das Erlernen dieses Ausbildungsberufes nicht ratsam erscheinen lassen.

Vorlieben und Interessen

förderlich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einen eigenen Beitrag zum Umweltschutz leisten wollen ➤ Interesse an Mathematik, Chemie, Physik ➤ Interesse für naturwissenschaftliche Denkweisen und dazugehörige Tätigkeiten wie die Analysetechnik ➤ Interesse an Fragen der Ökologie und Ökonomie ➤ Freude am Umgang mit Menschen und dem Einstellen auf Menschen
nachteilig	<p>Abneigung gegen körperliche Arbeit Schwierigkeiten im Umgang mit Menschen</p>
ausschließend	<p>Fehlende Anpassungsbereitschaft Fehlende Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen</p>

Notwendige geistige und psychische Fähigkeiten

Fähigkeiten	wichtig bei folgenden Tätigkeiten
Durchschnittliche allgemeine Auffassungsgabe und Lernfähigkeit	Grundvoraussetzung für das Erlernen und Ausüben dieses Berufes
Durchschnittliche Wahrnehmungsgenauigkeit und -geschwindigkeit	Beobachtung von Meßwertanzeigen und Meßabläufen, Arbeiten mit Tabellen und Diagrammen, chemische und physikalische Bestimmungsaufgaben, Erkennen evtl. Unfallgefahren
Durchschnittliche praktische Anständigkeit und Handgeschicklichkeit	Arbeiten an Schornsteinen, Rauchrohren, Feuerstätten, Reinigen, Instandhalten, Inbetriebnehmen
Gleichbleibende Aufmerksamkeit und sicheres Reaktionsvermögen	Überprüfung von Feuerungsanlagen und schnelle und sichere Entscheidung bei gestörten Funktionsabläufen oder Gefahrezuständen
Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewußtsein	weitreichende Konsequenzen bei unsachgemäßer Arbeit
Gute Beobachtungsgabe Räumliches Vorstellungsvermögen Sorgfältige, umsichtige, selbständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise	Grundvoraussetzung für das Erlernen und Ausüben dieses Berufes
durchschnittliches sprachliches Ausdrucksvermögen	Führen von Kundengesprächen, Schreiben von Meßprotokollen und Mängelberichten

noch ■ Persönliche Voraussetzungen

Körperliche Fähigkeiten

Folgende vorwiegenden Belastungen prägen die erforderlichen körperlichen Voraussetzungen des Schornsteinfegers:

- ⇒ Zu etwa 10 bis 30% (je nach Kehrbezirksstruktur) mittelschwere körperliche Arbeiten, insbesondere beim Kehren von Schornsteinen und dem Treppensteigen
- ⇒ bis 90% leichte körperliche Arbeiten bei Überprüfungen und Messungen
- ⇒ Im Gehen, Stehen mit Zwangshaltungen wie Bücken, Hocken, Knien und Überkopfarbeit (vorwiegend bei Reinigungsarbeiten)
- ⇒ Je nach Anlagen Arbeiten auf Dächern, Leitern, Stegen im Freien (Wege von Haus zu Haus, auf Dächern)
- ⇒ Schmutzarbeiten
- ⇒ Hautbelastung
- ⇒ Einwirkung von Ruß, Staub, Gasen

notwendige körperliche Fähigkeiten	Voraussichtliche Nichteignung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Robuste Gesundheit, mittlere Körperkraft und Körpergewandtheit ➤ Volle Funktionsfähigkeit beider Hände, der Arme, Beine und der Wirbelsäule, Finger- und Handgeschicklichkeit ➤ normale Sehschärfe in Nähe und Ferne, Farbtüchtigkeit ➤ Widerstandsfähigkeit der Haut ➤ Schwindelfreiheit, Gleichgewichtssinn 	<p>Bei folgenden Gesundheitsstörungen sollte vor der Berufsentscheidung der Ratschlag des Arztes hinzugezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Chronische Erkrankungen der Atemwege <ul style="list-style-type: none"> ➤ Infektanfälligkeit ➤ Schwerwiegende Herz- und Kreislaufstörungen ➤ Funktionsbeeinträchtigungen der Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ➤ Nicht korrigierbare Seh- oder Hörfehler ➤ Chronische Hautkrankheiten, besonders der Hände ➤ Gleichgewichtsstörungen, Anfallsleiden ➤ Allergien

2.2 Ausbildung

■ Dauer

Die Ausbildung zum Schornsteinfeger dauert drei Jahre.

Der Auszubildende schließt mit dem Auszubildenden (und ggf. mit den Eltern) einen Ausbildungsvertrag nach dem Muster der Handwerkskammer ab. Damit verpflichtet sich der Auszubildende, den Auszubildenden in allen Fertigkeiten und Kenntnissen zu unterweisen, die zum Ausbildungsziel, der Gesellenprüfung, führen und ihn charakterlich und geistig fördern. Der Auszubildende hat die Lernpflicht.

■ Ausbildungsstätten

Die Ausbildung erfolgt im dualen System, die Berufsausbildung wird im Ausbildungsbetrieb bei einem Bezirksschornsteinfegermeister und in überbetrieblichen Ausbildungsstätten des Schornsteinfegerhandwerks einerseits und in der begleitenden Berufsschule andererseits durchgeführt. Die Berufsschulpflicht wird durch die Schulgesetze der Länder geregelt und gilt allgemein für alle Auszubildenden.

Der Berufsschulunterricht findet entweder in Bezirksfachklassen oder in den Landesberufsschulen für Schornsteinfeger statt.

Die Lehrgänge an überbetrieblichen Einrichtungen werden in der Regel als Blockunterricht durchgeführt, sie dauern für das erste Ausbildungsjahr 10 Tage und für das zweite und dritte Ausbildungsjahr je 15 Tage.

■ **Inhalt**

Im Ausbildungsberufsbild der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger sind in 17 Lernbereichen die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse zusammengefaßt. Die Lernbereiche sind in sachlogischer Reihenfolge und, soweit möglich, nach dem zeitlichen Ablauf der Ausbildung aufgeführt. Der Auszubildende erstellt auf dieser Grundlage für den Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan. Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

<p style="text-align: center;">Berufsbildung</p> <p style="text-align: center;">Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes</p> <p style="text-align: center;">Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz</p> <p style="text-align: center;">Arbeitssicherheit und rationelle Energieverwendung</p> <p style="text-align: center;">Anwenden berufsspezifischer Rechtsgrundlagen</p> <p style="text-align: center;">Anwenden von Vorschriften des Baurechts und des Brandschutzes</p> <p style="text-align: center;">Anwenden von Vorschriften des Umweltschutzes, umweltgerechter Umgang mit Stoffen</p> <p style="text-align: center;">Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen</p> <p style="text-align: center;">Planen, Vorbereiten und Dokumentieren von Arbeitsabläufen</p> <p style="text-align: center;">Instandhalten von Reinigungs-, Kehr-, Meß- und Prüfgeräten</p> <p style="text-align: center;">Prüfen der Funktion sowie der Betriebs- und Brandsicherheit von technischen Anlagen und Einrichtungen</p> <p style="text-align: center;">Prüfen von technischen Anlagen und Einrichtungen in Hinsicht auf Energieeinsparung und Umweltschutz</p> <p style="text-align: center;">Feststellen und Dokumentieren von Mängeln und Funktionsstörungen, Einleiten von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr</p> <p style="text-align: center;">Messen und Feststellen von Werten zum Immissionsschutz und zur Energieeinsparung, Beurteilen der Ergebnisse</p> <p style="text-align: center;">Kehren, Reinigen und Überprüfen von Feuerungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen sowie Zusatzeinrichtungen</p> <p style="text-align: center;">Überprüfen und Reinigen von Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen</p> <p style="text-align: center;">Führen von Kundengesprächen, Durchführen von Beratungen</p>

■ **Nachweise und Prüfungen**

• **Nachweise**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

• **Zwischen- und Abschlußprüfung**

Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie findet vor Ablauf des 2. Ausbildungsjahres statt. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Betrieb und der Berufsschule vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse. Es werden 5 Arbeitsproben und 5 schriftliche Arbeiten durchgeführt.

Die Berufsausbildung endet mit der Gesellenprüfung. Die Gesellenprüfung besteht aus der Fertigungs- und Kenntnisprüfung. In der Fertigungsprüfung werden 6 Arbeitsproben und 2 Prüfungsstücke durchgeführt. In der Kenntnisprüfung erfolgt die Prüfung in den Fächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen und Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Kenntnisprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt. Die Gesellenprüfung hat ein Sperrfach, und zwar muß innerhalb der Kenntnisprüfung das Fach Technologie mit mindestens ausreichenden Leistungen bestanden werden.

Nach der Gesellenprüfung erhält der Auszubildende ein Prüfungszeugnis mit den Noten für die beiden Prüfungsteile. Der Auszubildende stellt ein Zeugnis über die betriebliche Ausbildung aus.

■ **Vergütung durch den Ausbildungsbetrieb**

Die Höhe der Ausbildungsvergütung richtet sich nach den Empfehlungen des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks. Auskünfte über die tatsächliche Höhe erteilen die Innungen, Handwerkskammer, Gewerkschaften und Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter.

Arbeitszeit und Urlaub richten sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, für volljährige Auszubildende nach der Arbeitszeitordnung und dem Bundesurlaubsgesetz und den Empfehlungen des Bundesverbandes dazu.

Die Ausbildung ist kostenfrei. Arbeitsgeräte, spezielle Berufsbekleidung und die persönliche Schutzausrüstung werden vom Ausbildungsbetrieb gestellt. Gebühren für die Prüfungen übernimmt der Auszubildende.

2.3 Weiterbildung

Dem ständig wachsenden Weiterbildungsbedarf zur Anpassung an technische, ökologische, ökonomische Entwicklungen, besonders im Umweltschutz, entsprechen Innungen und Landesinnungsverbände durch ein flächendeckendes Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen wie:

- ⇒ **Lehrgänge zur Anpassung an die technische Entwicklung im Schornsteinfegerhandwerk;**
- ⇒ **fachlich spezialisierte Weiterbildungslehrgänge für Schornsteinfegergesellen und -meister;**
- ⇒ **Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterprüfung;**
- ⇒ **Vorbereitungslehrgänge auf die Übernahme und Führung eines Kehrbezirkes;**
- ⇒ **Aktuelle Schulungen für Schornsteinfegergesellen und -meister;**
- ⇒ **Lehrgänge für Ausbilder, Unterweiser der überbetrieblichen Lehrgänge.**

Die aufstiegsorientierten Weiterbildungsmöglichkeiten zum Schornsteinfegermeister und darauf aufbauend zum Bezirksschornsteinfegermeister wurden bereits eingehend im Kapitel Ausübungs- und Aufstiegsformen beschrieben.

Neben diesem direkten Weg im Schornsteinfegerhandwerk bietet die Ausbildung und Tätigkeit zum Schornsteinfeger auch eine solide Basis für die Weiterbildung

- ⇒ **zum Staatlich geprüften Umweltschutztechniker**

an Fachschulen, Instituten oder Akademien. Voraussetzung zur Aufnahme ist eine mindestens 2jährige praktische Berufserfahrung, die Ausbildung wird in 2jähriger Vollzeitform oder 4jähriger Teilzeitform angeboten.

Für Schornsteinfeger eignet sich beim Umweltschutztechniker der Schwerpunkt Labortechnik.

Umweltschutztechniker können u. a. als Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz oder Abfall in vielen Bereichen der Industrie und des Handwerks, ebenso als Sachbearbeiter für Umweltschutz bei Fachbehörden oder als Mitarbeiter in Forschungs- und Entwicklungsaufgaben tätig sein.

Umfangreiche Informationen können hierzu dem Blatt zur Berufskunde "Umweltschutztechniker/ Umweltschutztechnikerin" 2 - I R 38 entnommen werden.

⇒ **Studiengänge im Bereich Umweltschutz**

Bei Vorliegen des schulischen Abschlusses der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (Abitur) besteht auch die Möglichkeit, ein Fachhochschulstudium oder Universitätsstudium zu ergreifen. Umwelttechnische Inhalte und Schwerpunkte nehmen bei vielen ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen an Bedeutung zu, teilweise gibt es bereits eigenständige Studiengänge im Bereich der Umweltverfahrenstechnik bzw. des technischen Umweltschutzes.

Geeignete Literatur findet sich bei:

"Blätter zur Berufskunde" Berufe im Umweltschutz 0 - 8100 1994

"Blätter zur Berufskunde" Diplom-Ingenieur/in, Technischer Umweltschutz 3 - I Q 09, 1994

Krohn: Studienführer Umweltwissenschaften, 205 S., München 1993

Studienführer Umweltschutz, Hrsg. Umweltbundesamt (14193 Berlin, Bismarckplatz 1).
Bd. 1: Universitäten, Bd. 2: Fachhochschulen. 1993

List: Studienführer Ökologische Studiengänge. Hrsg. Institut der Deutschen Wirtschaft, 316 S., Köln 1993.

Die Aus- und Weiterbildungsdatenbank "KURS" und das Nachschlagewerk "Einrichtungen zur beruflichen Bildung (EBB)", jeweils herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg, informieren ausführlich über die beschriebenen Weiterbildungsmöglichkeiten und weiteren Alternativen.

Beides, „KURS“ und „EBB“ kann in den örtlichen Arbeitsämtern abgerufen bzw. eingesehen werden.

noch 2.3 Weiterbildung

**Wesentliche Weiterbildungsmöglichkeiten
für Schornsteinfeger**

Bezirksschorn- steinfeger- meister/in	Staatlich geprüfte/r Umweltschutz- techniker/in	Diplom- Ingenieur/in (Fachhochschule) (Universität)
Schornstein- fegermeister/in		
Meisterschule Vollzeitschule ca. 7 Mon.-1 Jahr Teilzeitschule bis ca. 1 1/2 Jahre	Technikerschule Vollzeitschule 4 Halbjahre	Fachhochschule 6-8 Semester Universität 8-10 Semester Studienschwerpunkt Umweltschutz
mindestens 3jährige praktische berufliche Tätigkeit	2 Jahre Berufspraxis	vorheriger Erwerb der Fachhochschul- reife bzw. des Abiturs über den 2. Bildungsweg

**Ausbildung zum Schornsteinfeger/
zur Schornsteinfegerin**

3 Entwicklung und Situation

3.1 Entwicklung des Berufes

Bis zum Jahre 1965 war die Kohle der meist verwandte Brennstoff.

Die Schornsteinfeger waren zu etwa 95 % mit dem Reinigen von Schornsteinen, Rauchrohren und Öfen beschäftigt. Die Öl- und Gasheizungen kamen auf und parallel dazu ein neuer Begriff: Umweltschutz.

Ölheizungen ließen sich auf Grenzwerte einstellen, die um 1969, ausgehend von Nordrhein-Westfalen, bald in allen Bundesländern, in Immissionsschutzverordnungen eingeführt wurden. In späteren Verordnungen wurde auch die Energieeinsparung staatlich vorgeschrieben und das Erdgas als Brennstoff einbezogen. Die Überwachung wurde den Schornsteinfegern übertragen, die sich durch Sach- und Fachkenntnis und die neutrale Stellung am Markt auszeichneten.

Die Schornsteinfegerarbeiten nahmen in Richtung "Messen und Überprüfen von Heizungen" zu, das Kehren nahm ab.

War früher die Betriebsausrüstung noch auf Fegen und Kehren mit geringem Verwaltungsaufwand ausgerichtet, geht heute ohne mikroprozessorgesteuerte Meß- und Prüfgeräte mit Genauigkeiten im Millionstel-Bereich und Personalcomputern für die Verwaltung immer größer werdender Datenbestände und statistische Erhebungen nichts mehr.

3.2 Berufsaussichten

Der Schornsteinfeger übt seit dem Mittelalter einen Beruf aus, der öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen hat.

Die dem Schornsteinfegerhandwerk übertragenen Tätigkeiten charakterisieren insbesondere, erhaltende, verwaltende, überwachende, sichernde Merkmale.

Die Entwicklung auf dem Energiemarkt und der Energieanwendung hat einen Einfluß auf die Schornsteinfegerarbeiten. Die Tendenz zu geringerem Energieverbrauch, durch optimierte Feuerungen und geringere Schadstoffmengen aus Feuerungen, die in die Luft oder das Abwasser gelangen, erfordern neue Grenzwerte und deren Überwachung.

noch 3.2 Berufsaussichten

Der Verordnungsgeber wird auch in Zukunft dem Schornsteinfegerhandwerk öffentlich-rechtliche Aufgaben, wie den vorbeugenden Brandschutz, Sicherheitsprüfungen, Überwachung für den Umweltschutz und neutrale Beratung übertragen.

Der Bedarf an Arbeitskräften und Auszubildenden erhält durch die gesetzlichen Vorgaben für die Berufslaufbahn eine feste Größe.

Die Kleinbetriebsstruktur wird wegen der betriebswirtschaftlich günstigen Regelung erhalten bleiben.

4 Einführungsliteratur / Medien

⇒ Bücher zu weiterführenden Studiengängen

- Krohn, Studienführer Umweltwissenschaften, München 1993
- Studienführer Umweltschutz, Hrsg. Umweltbundesamt, Bd. 1: Universitäten, Bd. 2: Fachhochschulen, 1993
- List, Studienführer Ökologische Studiengänge, Hrsg. Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln 1993

⇒ Medien der Bundesanstalt für Arbeit

Berufskundlicher Film Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin
(zu sehen in den Berufsinformationszentren, auszuleihen über die Landesbildstellen)

"Blätter zur Berufskunde"

Berufe im Umweltschutz, 0 - 8100

Umweltschutztechniker/ Umweltschutztechnikerin, 2 - I R 38

Diplom-Ingenieur/in Technischer Umweltschutz, 3 - I Q 09
(jeweils erschienen im W. Bertelsmann Verlag Bielefeld)

Einrichtungen zur beruflichen Bildung (EBB)

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg (Dieses Nachschlagewerk kann in den örtlichen Arbeitsämtern eingesehen werden.)

KURS - Aus- und Weiterbildungsdatenbank

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg (Das Abrufen von KURS ist möglich beim Berufsberater oder in den Berufsinformationszentren der Arbeitsämter.)

5 Ansprechpartner

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die

Claus Biederer
Bez.-Kaminkehrermeister
St.Ulrichstr. 49
86899 Landsberg am Lech
Mail: info@bkm-biederer.de